

VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE SIERNING

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 15. Dezember 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 7 Verordnung: Abfallordnung

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sierning betreffend Regelungen zur Abfallbeseitigung (Abfallordnung)

Auf Grund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. 64/2025, wird verordnet:

§ 1 Öffentliche Abfallabfuhr

- (1) Die Marktgemeinde Sierning betreibt für die regelmäßige Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle, biogene Abfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und eine öffentliche Abfallabfuhr.
- (2) Der Grün- und Strauchschnitt wird im Bringsystem während der Vegetationszeit jeden Freitag beim Altstoffsammelzentrum und jeden Dienstag- und Freitagnachmittag bei der Kompostierungsanlage entgegengenommen.
- (3) Die Marktgemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen und mit diesen einen privatrechtlichen Vertrag über die Sammlung und Abfuhr von Abfällen abschließen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
- (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
- (b) **Biotonnenabfälle:**
- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;

- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 3

Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Sierning mit Ausnahmen der im Anhang 1 aufgelisteten Straßenzüge oder Straßenabschnitte.

(2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit zu den jeweiligen Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum Sierning. Überdies erfolgt gegen Bezahlung eine Abholung nach Bedarf bei vorheriger Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 2 aufgelisteten Straßenzüge.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **Grünabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 2 aufgelisteten Straßenzüge.

(5) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 3 aufgelisteten Betriebe.

§ 4

Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von derjenigen/demjenigen, bei der/dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von derjenigen/demjenigen bei der/dem sie anfallen, zu den jeweiligen Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum Sierning zu bringen. Bei Abholung sind diese im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereit zu stellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind von derjenigen/demjenigen bei der/dem sie anfallen, im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zur Kompostierungsanlage im Hametwald oder zum Altstoffsammelzentrum Sierning, zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** sind von derjenigen/demjenigen bei der/dem sie anfallen, zu den festgelegten Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage im Hametwald oder freitags während der Vegetationszeit zum Altstoffsammelzentrum Sierning zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von derjenigen/demjenigen, bei der/dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 5

Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter	EN 13592
Kunststofftonne 25 Liter für Bioabfall, grün.....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter, grau und grün.....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter, grau.....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter, grau.....	EN 840-3
Biosäcke aus Maisstärke 25 Liter	EN 13432
Biosäcke aus Maisstärke 120 Liter	EN 13432

(2) Die Abfallbehälter 25 L und 120 L für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Container in den Größen von 770 L und 1100 L sind vom Abfallbesitzer bei der Entsorgungsfirma zu bestellen und anzukaufen.

(3) Die Abfallbehälter sind ab 5.00 Uhr so an der Liegenschaftsgrenze zum öffentlichen Gut aufzustellen, dass

- a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
- b) durch die ordnungsgemäße Benützung, Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist der Ort der Aufstellung vom Bürgermeister mit Bescheid zu bestimmen.

(4) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft werden. Abfallbehälter dürfen nicht beschädigt oder ohne zwingenden Grund ausgeleert oder umgeleert werden.

(5) Verunreinigung von Behältern für Biotonnenabfälle – Fehlwürfe: In Abfallbehältern für Biotonnenabfälle dürfen nur Stoffe gem. § 2 Abs. 3 lit a und § 2 Abs. 3 lit b entsorgt werden. Enthält ein Abfallbehälter für Biotonnenabfälle augenscheinlich andere Materialien als die, für die dieser Behälter vorgesehen ist („Störstoffe“ wie z. B. Plastikverpackungen oder -säcke), sodass dessen Inhalt nicht mehr für die aerobe oder anaerobe Behandlung geeignet ist, können die eingeworfenen Abfälle nicht mehr als „Biotonnenabfälle“ angesehen und als solche verwertet werden. Abfall in Abfallbehältern für Biotonnenabfälle mit diesem Störstoffanteil sind den festen Siedlungsabfällen, die in Haushalten üblicherweise anfallen (Hausabfall gemäß § 2 Abs. 4 Z 9 Oö. AWG 2009) zuzuordnen. Diese Abfälle können – nach mindestens einer Verwarnung beim ersten Verstoß – als Hausabfall im Zuge einer Sonderentleerung, unter Vorschreibung der dafür lt. gültiger Abfallgebührenordnung vorgesehen Kosten, abgeholt und entsorgt werden.

§ 6

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

(1) Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf, und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

(2) Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** sind so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen pro Person zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche:</u>
1-Personen-Haushalt	5 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt	15 Liter

a) Privathaushalte

Für einen Privathaushalt ist ein Abfallbehältervolumen von einer Abfalltonne mit 120 L bei einem 14-tägigen Abfuhrintervall anzunehmen.

Eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern ist grundsätzlich möglich. Zwei Haushalte einer Liegenschaft können sich einen Abfallbehälter unter der Voraussetzung teilen, dass das Mindestbehältervolumen in Bezug auf die Anzahl der gemeldeten Personen eingehalten wird. Die Verrechnung erfolgt über den bzw. die Eigentümer/in laut Grundbucheintrag.

Um den Gedanken des Mülltrennens zu unterstützen, kann das Abholintervall auf Wunsch auf 4-wöchentlich oder 6-wöchentlich umgestellt werden.

b) Mehrfamilienwohnhäuser mit mehr als 6 Wohneinheiten, z.B. Wohnungsgenossenschaften:
Ist ein Abfallcontainer von 770 Liter oder von 1100 Liter bei einem 14-tägigen Abfallintervall anzunehmen.

c) Für Industrie, Handel und Gewerbe:

Ist eine 120 L Tonne bei einem 14-tägigen Abfallintervall, oder
ein Abfallcontainer 770 L nach Bedarf und Rücksprache mit der Gemeinde bei einem 14-tägigen Abfallintervall, oder
ein Abfallcontainer 1100 L nach Bedarf und Rücksprache mit der Gemeinde bei einem 14-tägigen Abfallintervall, anzunehmen.

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt abgeholt werden. Nur diese Abfallsäcke dürfen neben den Restabfallbehältern zur Abholung bereitgestellt werden.

Im Zweifelsfall ist die Anzahl, Art und Größe der für die Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter von Amts wegen oder auf Antrag der Grundeigentümer/in vom Bürgermeister mit Bescheid festzusetzen

§ 7

Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Marktgemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt 14-tägig, 4-wöchentlich und 6-wöchentlich.

(2) Die Sammlung der **sperrigen Abfälle** erfolgt ganzjährig am Altstoffsammelzentrum Sierning, in Form eines Bringsystems zu den jeweiligen Öffnungszeiten.

(3) Die Sammlung der **Biotonnen- und Grünabfälle** durch die Marktgemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt für den Zeitraum von 1. November bis 31. März 14-tägig und für den Zeitraum von 1. April bis 31. Oktober wöchentlich.

(4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Marktgemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt 14-tägig, 4-wöchentlich und 6-wöchentlich.

(5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle Grünabfälle und haushaltähnlichen Gewerbeabfälle werden rechtzeitig in der Gemeindezeitung und auf der Homepage der Marktgemeinde Sierning, www.sierning.at bekannt gemacht.

§ 8

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Marktgemeinde Sierning bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, ARGE Kompost Sierning, Thomas Saxenhuber, Hausleitenstraße 1, 4522 Sierning, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Hametwald, Parz. Nr. 828, KG Pesendorf zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 9

Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der/die Eigentümer/in ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 10

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 11

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft

Der Bürgermeister:
Richard Kerbl